

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Institut für Betriebsforschung
Lehrstuhl Markt und Konsum – Marketing I
Prof. Dr. Ursula Hansen

Betreuer: Dipl.- Ök. Ulf Schrader

Seminar Innovationsmanagement

Die Produkthaftung als Rahmenfaktor für das Innovationsmanagement

Verfasser:

Matthias Kistmacher

XXX

Matr.- Nr. XXX

19.10.1999

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	I
1 Einführender Teil	1
1.1 Problemstellung der Arbeit.....	1
1.2 Gang der Untersuchung	2
1.3 Produkthaftung und Innovationsmanagement – Ein Bezugsrahmen.....	2
2 Haftungsrechtliche Grundlagen der Produkthaftung in Deutschland.....	3
2.1 Begriff der Produkthaftung.....	3
2.2 Haftungsgrundlagen der Produkthaftung im Überblick.....	4
2.3 Deliktische Produkthaftung nach § 823 I. BGB	5
2.3.1 Grundsätzlicher Haftungsansatz.....	5
2.3.2 Die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers	6
2.3.3 Beweislastverteilung, Rechtsfolgenanordnungen und Verjährung.....	8
2.4 Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.....	9
2.4.1 Grundsätzlicher Haftungsansatz.....	9
2.4.2 Produktbegriff im Haftungsrecht und Produktfehler	10
2.4.3 Beweislastverteilung, Rechtsfolgenanordnungen und Verjährung.....	13
3 Risikominderung bei gegebener Produktstrategie.....	14
3.1 Maßnahmen in Produktentwicklung und -konstruktion (Planungsphase).....	14
3.2 Maßnahmen im Bereich der Produktion (Erstellungsphase)	15
3.3 Maßnahmen im Zuge der Markteinführung und -bewährung (Marktphase).....	15
4 Risikominderung durch veränderte Produktstrategien	16
5 Fazit	17
Entscheidungsverzeichnis	19
Literaturverzeichnis.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konzeptioneller Bezugsrahmen - Innovationsprozess und -management und Produkthaftung.....	3
Abbildung 2: Rechtsnormen der Produkthaftung	4

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ASW	Absatzwirtschaft (Zeitschrift)
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DIN	Deutsche Industrie Norm
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FMEA	Fehlermöglichkeits- und -einfluß- Analyse
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
i. S.	im Sinne

i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
m.E.	meines Erachtens
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
o.a.	oben angegeben / oben angegebenem
o.V.	ohne Verfasser
PKW	Personenkraftwagen
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
PVV	Positive Vertragsverletzung
Rechtspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
s.	siehe
SAQ	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Qualitätsförderung
S.	Satz
sog.	sogenannt / sogenannte
Sp.	Spalte
u.ä.	und ähnliches
UN	Unternehmung / Unternehmen
urspr.	ursprünglich / ursprünglichen
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
Vgl. / vgl.	Vergleich / vergleiche
VSM	Verein schweizerischer Maschinen- Industrieller
z.B.	zum Beispiel
ZFP	Marketing: Zeitschrift für Forschung und Praxis
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V.

Entscheidungsverzeichnis

BGH 26.11.1968	BGHZ 51, S. 91, 104 ff.	(Hühnerpest)
BGH 19.06.1973	BB 1973, S. 1373	(Feuerwerkskörper)
BGH 17.03.1981	BGHZ 80, S.186, 199	(Apfelschorf)
BGH 07.06.1988	BGHZ 104, S. 323, 327	(Limonadenflasche)
BGH 17.10.1989	ZIP 1990, S.516	(Pferdebox)

Literaturverzeichnis

- Ahlert,D.; Schröder,H. (1996):** Rechtliche Grundlagen des Marketing, 2. Auflage, Stuttgart u.a.1996
- Anhalt, P. (1978):** Produzentenhaftung: Rechtsgrundlagen, Haftungsrisiken, Absicherungsmöglichkeiten, Kissing 1978
- Brockhoff, K. (1999):** Produktpolitik, 4. Auflage, Stuttgart 1999
- Brox, H. (1996):** Besonderes Schuldrecht, 21. Auflage, München 1996
- Foerste, U. (1989):** Deliktische Haftung, in: Graf von Westphalen (Hrsg. 1989): Produkthaftungshandbuch, Band 1: Vertragliche und deliktische Haftung, Strafrecht und Produkthaftpflichtversicherung, München 1989
- Franz, B. (1995):** Qualitätssicherungsvereinbarungen und Produkthaftung, Baden-Baden 1995
- Frietsch, E.(1990)** Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte und seine Konsequenzen für den Hersteller, in: DB, 1990, S. 29-35
- Graf von Westphalen, F.(1990):** Das neue Produkthaftungsgesetz, in: NJW, 1990, S. 83-92

- Graf von Westphalen, F.(1991):** Produkthaftungshandbuch, Band 2: Das deutsche Produkthaftungsgesetz, Internationales Privat- und Prozeßrecht, Länderberichte zum Produkthaftungsrecht, München 1991
- Hansen, U.; Leitherer, E. (1984):** Produktpolitik, 2. Auflage, Stuttgart 1984
- Heck, H.-J. (1990):** Produkthaftung, Stuttgart, München, Hannover 1990
- Klinkenberg, U. (1992):** Fehlerherd Marketing, in ASW, 1992, S. 104-112
- Koch, D. (1995):** Produkthaftung: Zur Konkurrenz von Kaufrecht und Deliktsrecht, Berlin 1995
- Mc Guire, Woods, Battle & Booth (1988):** Risk Management in den USA, Frankfurt 1988
- Nettelbeck, B.I. (1995):** Produktsicherheit-Produkthaftung: Anforderungen an die Produktsicherheit und ihre Umsetzung, Berlin et. al. 1995
- Nieschlag, R.; Dichtl, E. & Hörschgen, H. (1994):** Marketing, 17. Auflage, Berlin 1994
- o.V. (1986):** Wenn die Katze im Backofen getrocknet wird, in: FAZ vom 24.04.1986
- o. V. (1994):** Über die gesetzliche Haftung des Herstellers unter Berücksichtigung des Produkthaftungsgesetzes, in: Beilage zu den ZVEI- Mitteilungen 2/94, 3. Auflage, Januar 1994, Frankfurt 1994
- Palandt, O. (Hrsg. 1994):** Palandt- Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 58. Auflage, München 1999
Zitiert: Palandt- ...(Bearbeiter), §..., Rz....
- Pleslak, F; Sabisch, H. (1996):** Innovationsmanagement, Stuttgart 1996
- Pott, W.; Frieling, G.(1992):** Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHG), Essen 1992
- Prasuhn, T.(1998):** Die Entwicklung eines ganzheitlichen Produkthaftungsmanagements auf Basis einer umfassenden Analyse der deutschen Produkthaftungssituation, Berlin 1998

- Röper, B. (1980):** Produzentenhaftung als Innovationshindernis, in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein- Westfalen (Hrsg. 1980): Produzentenhaftung als Innovationshindernis, Dortmund 1980
- SAQ und VSM (Hrsg. 1982):** Die Risiken der Produkthaftung, Zürich 1982
- Schmidt- Salzer, J. (1988):** Der Fehlerbegriff der EG- Richtlinie Produkthaftung, in: BB (1988), S.349-356
- Schmidt- Salzer, J. (1990):** Produkthaftung: Band III/1, Deliktsrecht, 1.Teil, Braunschweig 1990
- Schmidt- Salzer, J. & Hollmann, H. H. (1988):** Kommentar EG- Richtlinie Produkthaftung, 2.Band, 2. Auflage, Heidelberg 1988
- Schneider, B. (1985):** Der Einfluß der Produzentenhaftung auf die Produktpolitik, Würzburg 1985
- Schramm, M. (1990):** Produkthaftung und Qualitätssicherung als Problemfeld der strategischen Führung einer Industrieunternehmung, Gießen 1990
- Soergel, T.; Siebert,W. (Hrsg,1999):**Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 5/2, Teil Schuldrecht IV/2, Kohlhammer-Kommentar, Stuttgart 1999
Zitiert: Soergel-...(Bearbeiter), §...Rz...
- Standop, D. (1995):** Produkthaftung, in: Tietz,B.; Köhler,R.; Zentes,J. (Hrsg.):Handwörterbuch des Marketing, 2.Auflage, Stuttgart 1995, Sp. 2102 – 2108
- Taschner, H.C.(1986):** Produkthaftung: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374EWG), München 1986
- Taschner, H.C., Frietsch, E. (1990):** Produkthaftungsgesetz und EG- Produkthaftungsrichtlinie: Kommentar, 2. Auflage, München 1990
- Vahs, D.; Burmester, R. (1999):** Innovationsmanagement, Von der Produktidee zur erfolgreichen Vermarktung, Stuttgart 1999

Werder, A.,v.; Klinkenberg, U. &

Frese, E.(1990): Produkthaftungsmanagement, Stuttgart 1990

Zentes, J. (1979): Marketing- und wettbewerbspolitische Aspekte der
Produzentenhaftung, in: Marketing, ZFP, 1979, S.
237 - 245

Zinkann, R.C. (1989): Die Reduzierung der Produkthaftungsrisiken: Eine
technisch- betriebswirtschaftliche Gestaltungs-
aufgabe, Berlin 1989

1. Einführender Teil

1.1 Problemstellung

1.2 Gang der Untersuchung

1.3 Produkthaftung und Innovationsmanagement - Ein Bezugsrahmen

2. Haftungsrechtliche Grundlagen der Produkthaftung in Deutschland

2.1 Begriff der Produkthaftung

2.2 Haftungsgrundlagen der Produkthaftung im Überblick

2.3 Deliktische Produkthaftung nach § 823 I. BGB

2.3.1 Grundsätzlicher Haftungsansatz

2.3.2 Die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers

2.3.3 Beweislastverteilung, Rechtsfolgenanordnungen und Verjährung

2.4 Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG)

2.4.1 Grundsätzlicher Haftungsansatz

2.4.2 Produktbegriff im Haftungsrecht und Produktfehler

2.4.3 Beweislastverteilung, Rechtsfolgenanordnungen und Verjährung

3 Markt- und produktbezogene Maßnahmen zur Risikominderung bei gegebener Produktstrategie

3.1. Maßnahmen in Produktentwicklung und –konstruktion

3.2 Maßnahmen im Bereich der Produktion

3.3 Maßnahmen im Zuge der Markteinführung und –bewährung

4 Markt- und produktbezogene Maßnahmen zur Risikominderung unter Anpassung der Produktstrategie

5 Fazit

1 Einführender Teil

1.1 Problemstellung

a) Themenvorstellung:

- Produktverantwortung des Herstellers für sein Produkt
- Einfluß der Produkthaftung auf die Innovationstätigkeit als Entscheidungsprozess i.S. haftungsrelevanter Risiken

b) Relevanz:

- Bedeutung von Innovationen für das Marketing und den Unternehmenserfolg
- Verschärfung der Produkthaftung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung

c) Ziel der Arbeit:

- Aufzeigen produkthaftungsrelevanter Risiken im Rahmen der Innovationstätigkeit von Unternehmen und Maßnahmen zur Risikominderung im Management von Innovationen

1.2 Abgrenzung des Themas:

a) Haftungsgrundlagen

- keine vertragliche Haftung, da Verbraucher i.d.R. keine Vertragsbeziehung mit dem Hersteller als Produktinnovator hat: deshalb nur gesetzliche Haftung
- nur zivilrechtliche, keine strafrechtliche Haftung
- nicht ProdSG, da dies öffentlich-rechtliche Produktverantwortung ist

b) Innovationsmanagement und –prozess:

- nur eng produktbezogene wertschöpfende und keine sekundären unterstützenden Innovationstätigkeiten
- enge Begriffsdef.

c) Risikominderungsmaßnahmen:

- nur Schadenvermeidungs- und keine –schadenabsicherungs-, bzw. –minderungsmaßnahmen, d.h. etwa keine Versicherungsfragen und dgl.

1 Einführender Teil

1.1 Problemstellung der Arbeit

Angesichts sich verkürzender Produktlebenszyklen, wachsender Marktsättigungstendenzen und verschärfter Wettbewerbsbedingungen wird Innovationen¹ eine zunehmende Bedeutung für eine erfolgreiche Produktpolitik oder sogar den Unternehmenserfolg schlechthin beigemessen.² Dabei wird die Innovationstätigkeit von Unternehmen (UN)³ als komplexer, gleichsam alle Funktionsbereiche berührender Entscheidungsprozess verstanden, der analog zu anderen Entscheidungsfeldern einer UN in ein breites Spektrum von Umweltfaktoren eingebettet ist, welche in erheblichem Maße betriebliche Innovationsentscheidungen und -aktivitäten mitprägen.⁴

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Untersuchung des Einflußfaktors der Produkthaftung und damit die Verantwortung der innovierenden UN für die Fehlerfreiheit und damit Ungefährlichkeit ihrer Produkte für deren Verwender. Aktuelle Relevanz erhält dieser Aspekt durch eine Reihe spektakulärer Produkthaftungsfälle, welche zu Schadensersatzverpflichtungen der verantwortlichen Produzenten in Millionenhöhe führten, wobei der immaterielle Imageschaden kaum bezifferbar sein dürfte. In Konsequenz daraus und als Folge eines verstärkten Bedürfnisses der Konsumenten nach vermehrter Produktsicherheit⁵ ist die Rechtspr. und Gesetzgebung im Bereich der Produkthaftung vielfach verschärft worden. Hervorzuheben ist hierbei insbes. das zum 1.1.1990 in Kraft getretene ProdHG⁶, welches im Kern eine vom Verschulden des Haftungsadressaten unabhängige Haftung („Gefährdungshaftung“)⁷ vorsieht und in der betrieblichen Praxis zu einer verstärkten Aufmerksamkeit für die Thematik beigetragen hat. Nehmen UN die Marketingorientierung ihrer Innovationsentscheidungen i.S. einer Orientierung an den Bedürfnissen der Konsumenten ernst, so hat das Management von Innovationen den Fokus verstärkt darauf zu legen, die betrieblichen Innovationsprozesse bei gegebener Produktstrategie so zu gestalten, daß den rechtlichen Anforderungen einer- und den Bedürfnissen der Kunden nach mehr Produktsicherheit andererseits Rech-

¹ Im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich verstanden als *Produktinnovationen*.

² Vgl. Brockhoff, K. (1999), S. 1 - 12 und Hansen, U.; Leitherer, E. (1984), S. 61.

³ Gemeint ist ausschließlich der Hersteller, d.h. derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Innovationsprozess hat und damit abzugrenzen vom „Quasi-Hersteller“, der im Wirtschaftsverkehr durch das Anbringen seines Namens am Produkt „wie ein Hersteller auftritt“ (vgl. § 4 ProdHG).

⁴ Vgl. Pleslak, F.; Sabisch, H. (1996), S. 6 ff.

⁵ Vgl. Zinkann, R.C. (1989), S. 3 ff.

⁶ Umsetzung der EG- Produkthaftungsrichtlinie v. 25.07.1985 in nationales Recht

⁷ Die Bezeichnungen „verschuldensunabhängige Haftung“ und „Gefährdungshaftung“ werden in dieser Arbeit synonym verwandt (vgl. aber Literaturstreit bei Schmidt- Salzer, 1990, S. 111-115; Graf v. Westphalen, F., 1991, § 59, Rz. 7-10).

nung getragen wird oder – falls diese Maßnahmen zu kurz greifen - seine Produktstrategie unter Sicherheitsaspekten anzupassen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt diese Arbeit das Ziel, ausgehend von einer Darstellung der Rechtsgrundlagen deutscher Produkthaftungsgesetzgebung und –rechtspr. herstellerseitige Haftungsrisiken im Rahmen des Innovationsprozesses aufzuzeigen und ansatzweise Lösungsmöglichkeiten darzulegen, welche potenziell zur Reduzierung des Produkthaftungsrisikos⁸ bei gegebener und unter Anpassung der Produktstrategie geeignet erscheinen.

1.2 Gang der Untersuchung

Entsprechend der vorab bezeichneten Zielsetzung dieser Arbeit erfolgt im **zweiten Kapitel** zunächst eine Darstellung der aus Herstellersicht bedeutsamen haftungsrechtlichen Grundlagen der Produkthaftung in Deutschland. Hierbei sollen die besonderen Pflichten und Probleme des Herstellers im Bereich der Produkthaftung herausgearbeitet und deren Bezüge zu einzelnen Aktivitätsfeldern im Rahmen des Innovationsprozesses aufgezeigt werden. Vor dem Hintergrund dieser, auf die Innovationstätigkeit der Unternehmung bezogenen haftungsrelevanten Risiken, befaßt sich das **dritte Kapitel** dann mit einer sachorientierten Lösung der Produkthaftungsproblematik des Herstellers. Dabei werden im Ansatz produkt- und marktbezogene Maßnahmen entwickelt und vorgestellt, welche der Hersteller zur Reduzierung des Produkthaftpflichttrisikos in den einzelnen Phasen des Innovationsprozesses präventiv ergreifen kann. Im **vierten Kapitel** werden daran anknüpfend haftungsrechtliche Konsequenzen für bisher verfolgte Produktstrategien thematisiert. Mittels eines knappen Fazits im **fünften Kapitel** werden die vorangegangenen Ausführungen nochmals zusammenfassend resümiert.

1.3 Produkthaftung und Innovationsmanagement – Ein Bezugsrahmen

Das Management von Innovationen umfaßt in einer weiten Begriffsauffassung *die systematische Planung, Durchführung, Steuerung und Kontrolle aller Aktivitäten des Wertschöpfungsprozesses einer UN von der Entwicklung bis hin zur Markteinführung eines neuen Produktes*.⁹ Fokussiert man dabei die produktbezogenen Primäraktivitäten¹⁰, so können diese anhand der im zweiten Kapitel darzustellenden Produkthaftung als die Pflichtenbereiche des Herstellers angesehen werden, in denen die Ursachen der Haftung gelegt werden (können), mithin Haftungsrisiken in Form von Produktfehlern liegen.

⁸ Möglichkeiten des Risiko*transfers* (z.B. Versicherungsstrategien) werden hier nicht erörtert.

⁹ Vgl. Vahs, D.; Burmester, R. (1999), S. 2 und 47.

¹⁰ Auf sekundäre Aktivitäten wie Personalmanagement oder Organisation wird hier nicht eingegangen.

Legt man eine prozessuale Betrachtung der Innovationstätigkeit zugrunde, so hat ein haftpflichtorientiertes Innovationsmanagement i.S. der Planung, Erstellung und Inverkehrgabe neuer Produkte unter Produkthaftungsgesichtspunkten in jeder Phase des Innovationsprozesses diese Risiken gleichsam „mitzudenken“ und explizit das Innovationsziel einer möglichst lückenlosen und rechtlich unbedenklichen Produktsicherheit zu formulieren. Ist dieses Ziel bei gegebener Produktstrategie nicht zu erreichen, so sind produktpolitische Konsequenzen in Bezug auf eine risikomindernde Anpassung der bisher verfolgten Produktstrategien zu ziehen.¹¹

Innovationsprozess¹²	Produkthaftpflichtrisiko	Risikominderung (bei gegebener bzw. <i>angepasster</i> Produktstrategie)
1. Planungsphase: Produktidee, -entwicklung und -konstruktion	➤ Konstruktionsfehler	✓ Pflichtenheft ✓ Sicherheitsproduktforschung ✓ Produktvariation
2. Erstellungsphase: Fabrikation / Produktion	➤ Fabrikationsfehler	✓ Prozessüberwachung ✓ Prüfstrategie
3. Marktphase: Markteinführung (Inverkehrgabe) und Marktbewährung	➤ Beobachtungsfehler ➤ Instruktionsfehler ➤ Verletzung berechtigter Sicherheitserwartungen	✓ Sicherheitskommunikation ✓ Produktbeobachtung ✓ Produktrückruf ✓ Produkteliminierung

Abbildung Fehler! Unbekanntes Schalterargument.: **Konzeptioneller Bezugsrahmen - Innovationsprozess und -management und Produkthaftung**

2 Haftungsrechtliche Grundlagen der Produkthaftung in Deutschland

2.1 Begriff der Produkthaftung

Zur begrifflichen Grundlegung soll Produkthaftung einführend definiert werden als *die Pflicht von Unternehmen für Mangelfolgeschäden einzustehen, welche dem Produktverwender an dessen geschützten Rechtsgütern durch Produktfehler entstehen.*¹³

Somit erstreckt sich die Haftung des Produktherstellers nicht auf Schäden an dem hergestellten Produkt selbst (Mangelschaden)¹⁴, sondern auf solche Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, welche sich als Folge der Fehlerhaftigkeit des Produktes an *anderen* Sachen oder Rechten als dem fehlerhaften Produkt an sich beim Konsumenten erge-

¹¹ Vgl. Zentes, J. (1979), S. 239.

¹² Vgl. Vahs, D.; Burmester, R. (1999), S. 48; Pleslak, F.; Sabisch, H. (1996), S. 6; SAQ,VSM (Hrsg, 1982), S. 14.

¹³ Vgl. stellvertretend für viele: Standop, D.(1995), Spalte 2102 und Heck, H.- J.(1990), S.12 .

¹⁴ Diese Schäffen sind Gegenstand der hier nicht behandelten Gewährleistungshaftung.

ben. Die Rechtsgrundlagen der Produkthaftung¹⁵ zielen somit auf das Interesse des Produktbenutzers an dem Schutz seiner sonstigen Güter (neben der vertragsmäßigen Leistung) vor Schädigung durch eine mangelhafte (Produkt-) Leistung des Herstellers (sog. „Erhaltungs- oder Integritätsinteresse“).¹⁶

2.2 Haftungsgrundlagen der Produkthaftung im Überblick

Einerseits bilden bestimmte vertragliche Individualvereinbarungen (vertragliches Haftungsrecht)¹⁷ und andererseits konkrete schadenstiftende Tatbestandsmerkmale (gesetzliches Haftungsrecht), an die der Gesetzgeber bestimmte Rechtsfolgen knüpft, Ansatzpunkte der Haftung für Mangelfolgeschäden. Innerhalb des gesetzlichen Haftungsrechts können deutsche UN einer verschuldensabhängigen und einer verschuldensunabhängigen Haftung unterliegen. Zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung einer- und der Verschuldens-, sowie der Gefährdungshaftung andererseits besteht der grundsätzliche Zusammenhang einer „echten Anspruchskonkurrenz“.^{18,19}

Kommentiert [MK1]: Evtl. andere Bezeichnung des Gliederungspunktes, d.h. nur auf die Anspruchsgrundlagen abstellen

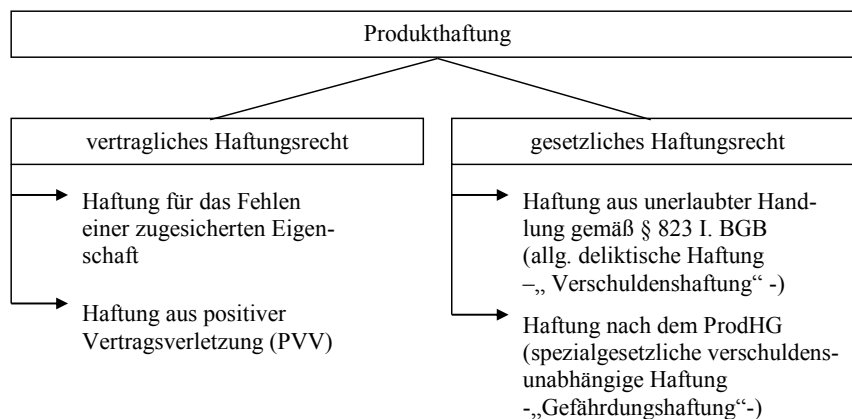


Abbildung Fehler! Unbekanntes Schalterargument : **Rechtsn**

¹⁵ S. Übersicht unter Punkt 2.2 dieser Arbeit.

¹⁶ Vgl. Franz,B.(1995), S. 62.

¹⁷ Auf den Bereich der vertraglichen Haftung wird hier nicht eingegangen, da zwischen dem Produktbenutzer und dem Hersteller i.d.R. keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen bestehen (vgl. Nieschlag, R., Dichtl, E., Hörschgen,H.(1994), S. 285;Werder, A.,v , Klinkenberg, U., Frese, E.(1990), S. 6).

¹⁸ Vgl. Foerste, U.(1989), § 20 Rz. 2 ff.

¹⁹ D.h. Hersteller können bei Vorlage vertraglicher Beziehungen zum Anspruchsteller sowohl einer Haftung aus Vertrag, als auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften unterliegen. Bestehen keine vertraglichen Bindungen, so bestehen Haftungsverpflichtungen evtl. sowohl aus § 823 BGB I , als auch aufgrund § 1 ff. ProdHG, sofern die jeweiligen Haftungsvoraussetzungen beider gesetzlicher Grundlagen erfüllt sind.

²⁰ Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Schramm, M. (1990), S. 9.

2.3 Deliktische Produkthaftung nach § 823 I BGB

2.3.1 Grundsätzlicher Haftungsansatz

§ 823 I BGB begründet eine Schadensersatzpflicht für denjenigen, *der schuldhaft bestimmte (Körper, Leben, Gesundheit, Eigentum) oder sonstige geschützte Rechtsgüter eines anderen widerrechtlich verletzt*.²¹

Hinsichtlich der deliktischen Produkthaftung ist die von der Rechtspr. entwickelte und aus § 823 I BGB abgeleitete allgemeine Verkehrssicherungspflicht^{22,23} von zentraler Bedeutung. Diese bezeichnet die „*Pflicht desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern*“.²⁴ Dem Hersteller obliegt damit die Verpflichtung, im Rahmen der seinem Herrschaftsbereich zugeordneten Gefahren- bzw. Pflichtenbereiche, die die Entwicklung und Inverkehrgabe von Produkten berühren, alle zumutbaren und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherstellung der Fehlerfreiheit bzw. Sicherheit seiner Produkte dienen.²⁵ Im Lichte dieser allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Produzenten sind im Einzelnen folgende Tatbestandsmerkmale haftungsbegründend:

a) Verletzungshandlung

Zunächst setzt eine Haftung eine unerlaubte Verletzungshandlung seitens des Herstellers voraus, welche ursächlich für den beim Geschädigten eingetretenen Verletzungserfolg²⁶ ist (haftungsbegründende Kausalität). Zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem hieraus entstandenen (Mangelfolge-) Schaden muß ebenfalls ein Ursachenzusammenhang bestehen (haftungsausfüllende Kausalität). Bezogen auf die Produkthaftung besteht diese Verletzungshandlung i. S. eines „*menschlichen Fehlverhaltens*“²⁷ in einem Unterlassen, welches in der Nichtbeachtung von dem Hersteller obliegenden Verkehrssicherungspflichten²⁸ besteht. Ein Unterlassen ist jedoch nur dann haftungsauslösend, sofern der Hersteller auch tatsächlich eine Handlung hätte vornehmen können, welche den Verletzungserfolg verhindert hätte (Erfolgsabwendungsmöglichkeit).²⁹

b) Widerrechtlichkeit

Die Unterlassung ist rechtswidrig, da dem Hersteller aufgrund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten, die auf eine fehlerfreie und somit für andere Personen

²¹ Vgl. § 823 I BGB.

²² Vgl. Anhalt, P.(1978), S. 83.

²³ In der Literatur verschiedentlich auch als Sorgfalts- oder Gefahrabwendungspflicht bezeichnet.

²⁴ Vgl. Brox, H.(1996), S.354.

²⁵ Vgl. Anhalt, P.(1978), S.78 und Schramm,M.(1990), S.21.

²⁶ I. S. einer Rechtsgutsverletzung (vgl. Soergel- Zeuner, 1998, § 823 Rz.12).

²⁷ Schmidt-Salzer, J.(1990), S. 92.

²⁸ Vgl. Punkt 2.3.2 dieser Arbeit (die, dem jeweiligen Pflichtenbereich zugeordneten Fehlerarten).

²⁹ Vgl. Soergel- Zeuner (1998),, § 823 Rz. 1 und 12.

nicht schadenstiftende Erstellung und Inverkehrgabe von Produkten abzielen, eine Rechtspflicht zum Handeln zukommt. (Erfolgsabwendungspflicht). Ist ein in den Verkehr gebrachtes Produkt also fehlerhaft (Erfolgsabwendungspflichtverletzung),³⁰ so liegt Widerrechtlichkeit vor.

c) Verschulden

„Deliktshaftung bedeutet immer Verschuldenshaftung“³¹, so daß letztlich ein schuldhaftes Verhalten des Herstellers i. S. von Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen muß, um eine Haftung für Schäden an geschützten Rechtsgütern zu begründen.

Zusammenfassend setzt die Haftung nach § 823 I BGB also an der herstellerseitigen Inverkehrgabe eines fehlerhaften Produktes an, worin ein Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht liegt, nur fehlerfreie und die in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter anderer nicht gefährdende Produkte in den Verkehr zu bringen.³²

2.3.2 Die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers

Die Rechtspr. hat die allgemeine Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Aufgaben des Herstellers in Entwicklung und Vertrieb von Produkten (Pflichtenbereiche) durch die Ableitung folgender besonderer Verkehrssicherungspflichten konkretisiert:

a) Konstruktionsfehler

Konstruktionsfehler entstehen bereits im Planungsstadium neuer Produkte und sind typisch für die gesamte Produktserie, da alle Produkte aufgrund gleicher (falscher) Planungs-/Konstruktionsunterlagen gefertigt wurden. Die spezifische haftungsbefreiende Pflicht des Herstellers liegt also darin, seinen Betrieb „so einzurichten, daß technische Mängel bereits im Ansatz, also zum Zeitpunkt der Konstruktion vermieden werden“.³³

b) Fabrikationsfehler

Bei dieser Fehlergruppe handelt es sich um solche Produktfehler, welche im Bereich der eigentlichen Erstellungsphase von Produktinnovationen entstanden sind und im Gegensatz zu Konstruktionsfehlern nur einem oder einigen Produkten anhaften (sog. „Ausreißer“).³⁴ Dem Produzenten obliegt diesbezüglich die Pflicht, produktbezogene Qualitäts-³⁵ und prozessbezogene Produktionskontrollen durchzuführen. Danach haftet der Hersteller nicht für Schäden durch mit Fabrikationsmängeln behaftete Produkte, welche

³⁰ Vgl. Soergel- Zeuner (1998), § 823 Rz. 175 – 176.

³¹ Vgl. Prasuhn, T.(1998), S. 47.

³² Vgl. Franz, B.(1995), S.66.

³³ Ahlert,D., Schröder,H.(1996), S. 191.

³⁴ Vgl. Schmidt-Salzer, J. (1990), S. 855.

³⁵ Qualitätsmerkmal „Produktsicherheit“ (vgl. Franz, B., 1995, S. 17-19).

trotz der Durchführung aller technisch und finanziell zumutbaren Kontrollen eintreten.

c) Instruktionsfehler

Ein Instruktionsfehler liegt dann vor, wenn der Hersteller im Rahmen der produktbegleitenden Gebrauchs- und Anwendungsbeschreibungen nicht ausreichend auf mögliche Verletzungsgefahren, welche mit der Benutzung des Produktes einhergehen, hingewiesen hat. Unzureichende Warnhinweise in Quantität (z.B. wurden bestimmte gefährliche Produkteigenschaften außer Acht gelassen) oder Qualität (z.B. Unverständlichkeit der Hinweise) stellen damit einen Instruktionsfehler dar. Die haftungsbefreiende Art und Weise der Instruktionspflicht ist insbes. vom Erfahrungswissen des durchschnittlichen Produktbenutzers und der Größe der vom Produkt ausgehenden Gefahr abhängig.³⁶

d) Produktbeobachtungsfehler

Die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers erstrecken sich nach Inverkehrgabe des Produktes auch auf die Bewahrung des Produktes auf dem Markt bzw. beim Konsumenten. Eine Verletzung der Produktbeobachtungspflicht³⁷ ist daher dann gegeben, wenn der Hersteller aus beobachteten, durch sein Produkt verursachten Schadensfällen nicht die zur Verhütung weiterer Schäden erforderlichen Konsequenzen zieht. Diese können je nach Sach- und Gefahrenlage in Warn- oder Rückruffpflichten³⁸ bestehen.

e) Entwicklungsfehler

Als Entwicklungsfehler werden solche Produktmängel bezeichnet, die nach dem im Zeitpunkt der Inverkehrgabe neuesten Stand von Wissenschaft und Technik³⁹ für den Hersteller nicht zu erkennen waren.⁴⁰ Bezogen auf den Konstruktionsbereich kann für durch Entwicklungsfehler verursachte Schäden keine Haftungsverpflichtung des Herstellers begründet werden, da dieser keine Erfolgsabwendungsmöglichkeit⁴¹ hatte, mithin den schadenstiftenden Fehler nicht verhindern konnte. Wird dieser Fehler jedoch nach Inverkehrgabe des Produktes erkannt, da er inzwischen Schäden verursachte oder ein verbesserter Stand von Wissenschaft und Technik dies später ermöglicht, so können den Produzenten jedoch Warn- bzw. Rückruffpflichten i.S. seiner Produktbeobachtungspflicht treffen. Dem Haftungsausschluß bzgl. Entwicklungsfehlern ist im Hinblick auf

³⁶ Vgl. Prasuhn, T.(1998), S. 59.

³⁷ Insbes. bei innovativen Produkten kommt der Produktbeobachtung angesichts noch fehlender Anwendungsinformationen in der Praxis hohe Bedeutung zu.

³⁸ Bei konkreter Gefahr für Leib und Leben sind schadenstiftende Produkte bereits bei Vorliegen eines Schadenfalles vom Markt zurückzuholen.

³⁹ Zu beachten ist auch der in vergleichbaren Konkurrenzprodukten bereits eingebaute Sicherheitsstandard, wobei jedoch von der Problematik der Betriebsgeheimnisse abstrahiert wird (vgl. BGH, 17.10.1989, ZIP 1990, S. 516 „Pferdebox“).

⁴⁰ Aufgrund der aus diesem Umstand folgenden unvorhersehbaren und unvermeidlichen Gefahren kann auch von „Entwicklungsrisiken“ gesprochen werden.

⁴¹ Vgl. unter a) in Abschnitt 2.3.1 dieser Arbeit.

die Aufrechterhaltung der Bereitschaft der Hersteller, überhaupt Innovationen durchzuführen, zentrale Bedeutung beizumessen, da von Produktinnovationen anderenfalls unkalkulierbare Haftungsrisiken ausgingen.⁴²

2.3.3 Beweislastverteilung, Rechtsfolgenanordnungen und Verjährung

Im deutschen Haftungsrecht obliegt es grundsätzlich dem Geschädigten die haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale der Anspruchsnorm (en) nachzuweisen.⁴³

Für den Bereich der BGB- Produkthaftung hat der BGH in ständiger Rechtspr. jedoch die Beweislast in vielen Fällen zu Gunsten des Geschädigten umgekehrt. Demnach besteht bzgl. Konstruktions- und Fabrikationsfehlern⁴⁴, sowie Instruktionsfehlern⁴⁵ eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens, d.h. der Hersteller muß sich bei Vorlage eines Fehlers „entschulden“, da sein Verschulden zunächst vermutet wird. Konkret hat er also zum Gelingen der „Exculpation“ nachzuweisen, alles finanziell und technisch Zumutbare zur Vermeidung des Fehlers unternommen zu haben. Die Anforderungen an diesen Entlastungsnachweis sind jedoch in der Praxis derart hoch, daß bereits von einer „Quasi- Gefährdungshaftung“ nach § 823 I gesprochen wird.⁴⁶ Lediglich bzgl. Produktbeobachtungsfehlern hat der Geschädigte das Verschulden des Herstellers zu beweisen. Im Hinblick auf die Existenz eines Produktfehlers, eines Schadens und des Ursachenzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden bleibt es mit Ausnahme von Entwicklungs- und *keinem* Konstruktionsfehler, sowie durch sicherheitssensible Produkte⁴⁷ verursachte Schäden bei dem o.a. Grundsatz der Beweislastverteilung.

Liegen die haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale der Haftung nach § 823 I BGB im konkreten Produkthaftungsfall vor, so ist der Haftungsadressat zum Ersatz des Schadens beim Geschädigten verpflichtet. Art und Umfang des Schadensersatzes richten sich nach Maßgabe des § 249 BGB i.V.m. den §§ 823, 847 BGB. Danach besteht eine Schadensersatzverpflichtung des Schädigers in unbegrenzter Höhe bei Personen- und Sachschäden (insbes. Eigentumsverletzungen), sowie eine Ersatzpflicht bzgl. immaterieller Schäden (z.B. in Form von Schmerzensgeld gem. § 823 i.V.m. §§ 253, 847 BGB). Regelmäßig ist jedoch ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten bezogen auf Scha-

⁴² Vgl. Röper, B.(1980), S. 4.

⁴³ Vgl. Koch, D. (1995), S. 75.

⁴⁴ Vgl. BGH, 26.11.1968, BGHZ 51, S. 91 und 104ff. (Hühnerpest).

⁴⁵ Vgl. BGH, 17.3.1981, BGHZ 80, S. 186 und 199 (Apfelschorf I „Derosal“; Apfelschorf II „Benomyl“).

⁴⁶ Vgl. Koch, D. (1995), S. 75 und 78.

⁴⁷ Vgl. BGH, 19.6.1973, BB 1973, S.1373 (Feuerwerkskörper); BGH, 7.6.1988, BGHZ 104, S. 323 und 327 (Limonadenflasche).

deneintritt i.S. des § 254 I BGB bzw. –ausmaß i.S. des § 254 II BGB zu berücksichtigen und die Höhe des Schadensersatzes entsprechend in Abzug zu bringen.

Ebenso können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung gem. § 421 BGB auch mehrere Schädiger ersatzpflichtig sein.

Ansprüche des Geschädigten aus Produkthaftung auf Grundlage des § 823 I BGB verjähren gem. § 852 BGB, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von Schädiger und Schaden seitens des Geschädigten gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren deliktische Produkthaftungsansprüche nach dreißig Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Schädiger die Ursache für den Schaden gesetzt hat, d.h. der Produktfehler entstanden ist.⁴⁸ Relevanz für die Innovationstätigkeit erhält dieser Aspekt insbes. bezogen auf die konzeptionell zugrunde gelegte Nutzungsdauer des Produktes in der Produktplanungsphase.

2.4 Produkthaftung nach dem **Produkthaftungsgesetz**

2.4.1 Grundsätzlicher Haftungsansatz

Nach Maßgabe des § 1 I S.1 ProdHG ist derjenige Hersteller ersatzpflichtig für einen Schaden, der dadurch entstanden ist, *daß durch den Fehler eines Produktes jemand getötet wird, eine körperliche Verletzung erleidet oder eine „andere“ Sache als die des fehlerhaften Produktes beschädigt wird.*

Im Gegensatz zur allgemeinen deliktischen Produkthaftung des § 823 I BGB knüpft die Haftungsverpflichtung des Herstellers hier nicht an eine – schuldhaft – Verletzung bestimmter Verkehrssicherungspflichten an, sondern an den Umstand, das ein Produktfehler vorliegt. Eine Haftung des Herstellers für Mangelfolgeschäden setzt daher weder ein rechts- bzw. normwidriges Verhalten, noch ein Verschulden an der Entstehung des Produktfehlers voraus. Voraussetzung ist jedoch auch hier, daß zwischen dem Produktfehler und dem Mangelfolgeschaden ein Ursachenzusammenhang besteht. Diese verschuldensunabhängige Haftung impliziert, daß sich der Produzent nicht dadurch entlasten kann, alles Zumutbare in seinem Verantwortungsbereich unternommen zu haben, um die Fehlerhaftigkeit des Produktes zu verhindern, was auch für die sog. Ausreißer gilt.⁴⁹ Vielmehr wird herstellerseitig auch dann gehaftet, wenn die Ursache für den Produktfehler nicht in seinem Aufgabenbereich, sondern etwa im Einflußbereich eines Zulieferers gelegt wurde. Somit wird dem zeitlich nachfolgenden Produzenten („Endpro-

Kommentiert [MK2]: evtl. noch knapp zur Entstehung und Bedeutung des ProdHG !!!!!!!!!!!

⁴⁸ Diese Fristen mögen zwar sehr lang anmuten, jedoch dürfte es dem Geschädigten mit fortschreitender Zeit immer schwieriger fallen, die Beweise nach Punkt 2.3.3 zu führen, zumal neue Produkte oftmals dreißig Jahre aufgrund begrenzter Nutzungsdauer nicht „überleben“.

⁴⁹ Vgl. unter b) in Abschnitt 2.3.2 dieser Arbeit; Palandt-Thomas (1999), ProdHG: Einführung, Rz. 5.

dukt“-Hersteller) auch ein Fehler zugerechnet, der auf einer im Marktweg vorgelagerten Stufe (z. B., Teilprodukt“-Hersteller) entstanden ist, so als hätte er den Fehler selbst verursacht. In dieser Rechtslage ist eine eindeutige Haftungsverschärfung des ProdHG gegenüber § 823 BGB zu sehen.⁵⁰

Zusammenfassend besteht also der haftungsbegründende Gefährdungstatbestand i.S. des § 1 i.V.m. § 3 ProdHG (Fehlerbegriff) in der Inverkehrgabe eines fehlerhaften Produktes durch den Hersteller, wobei dessen Verschulden an dem Produktfehler unerheblich ist. Der Produktfehler bildet somit das Kernstück der Produkthaftung i.S. des ProdHG.

2.4.2 Produktbegriff im Haftungsrecht und Produktfehler

Als Produkt i.S. des § 2 ProdHG gilt jede bewegliche Sache in Anlehnung an § 90 BGB, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache darstellt, sowie explizit Elektrizität, wobei die jeweilige Herstellungsart, Qualität oder besondere Gefährlichkeit unerheblich für die Klassifikation einer Sache als Produkt ist.⁵¹ Nicht unter den gesetzlichen Produktbegriff subsumierbar sind jedoch landwirtschaftliche Naturprodukte, solange und soweit sie nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen wurden⁵², unbewegliche Sachen, sowie Dienstleistungen.⁵³ Erfolgt jedoch eine Weiterverarbeitung des Naturproduktes, so entsteht eine Haftung der weiterverarbeitenden UN aufgrund eines sich hieraus ergebenden erhöhten Risikopotenzials.⁵⁴

Nach § 3 ProdHG ist ein Produkt dann als fehlerhaft einzustufen, wenn *„es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, sowie des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.“*⁵⁵ Aus dieser allgemeinen Gesetzesformulierung, welche unabhängig von Produkt- oder Branchenart Anwendung finden muß, ergibt sich, daß ein objektivierter, mithin an der Sicherheitserwartung der Allgemeinheit orientierter Fehlerbegriff zugrunde gelegt wird.⁵⁶ Unter der „Allgemeinheit“ wird der „durchschnittliche Produktbenutzer“ verstanden, da nur die Personengruppe, welche ein Produkt tatsächlich benutzt, Erwartungen bzgl. der Produktsicherheit bilden kann.⁵⁷ In den „berechtigten“ Sicherheitser-

⁵⁰ Vgl. Frietsch, E.(1990), S.33.

⁵¹ Vgl. Graf v. Westphalen, F.(1991), § 62, Rz. 63-65.

⁵² Das damit einhergehende (Nicht-) Haftungsprivileg des Landwirtes wird nach h.M. meist als politisch motiviert begründet, so z.B. bei Taschner, H.C.(1986), Art. 2, Rz. 10.

⁵³ Vgl. Pott, W.; Frieling, G.(1992), S. 99.

⁵⁴ Vgl. Soergel- Zeuner (1998): ProdHG, § 2, Rz. 1.

⁵⁵ Vgl. § 3 ProdHG.

⁵⁶ Vgl. Palandt- Thomas (1999), ProdHG: § 3, Rz. 8.

⁵⁷ vgl. Schmidt- Salzer, J.(1988), S. 349 - 350

wartungen kommt zunächst zum Ausdruck, daß die Allgemeinheit „nicht von jedem Produkt in jeder Situation totale Sicherheit“⁵⁸ erwarten kann. Vielmehr können in Abhängigkeit davon, wer genau als durchschnittlicher Produktbenutzer angesehen werden soll, unterschiedliche normative Standards für den berechtigten Grad an Sicherheit maßgebend sein. Hierbei reicht die Spanne vom fachkundigen Handel bis hin zum unkundigen (End-) Verbraucher. Regelmäßig werden hier aufgrund unterschiedlich ausgeprägten Anwendungswissens unterschiedliche Erwartungen an die Sicherheit gestellt.⁵⁹ Für das Innovationsmanagement des Herstellers ist es im Bereich des Vertriebs daher unerlässlich, genaue Kenntnis darüber zu erhalten, welche Benutzerkreise mit dem Produkt *tatsächlich*⁶⁰ erreicht werden, um den dort vorherrschenden Sicherheitserwartungen entsprechend gerecht werden und so der Fehlerhaftigkeit der Neuprodukte vorbeugen zu können. Zur Bestimmung des Maßes an berechtigter Sicherheitserwartung bzw. der Fehlerhaftigkeit des Produktes führt das Gesetz enumerativ folgende Kriterien an :

a) Darbietung des Produktes

Die Darbietung eines Produktes umfaßt die Gesamtheit aller Umstände, unter denen der Hersteller sein Produkt in den Verkehr bringt bzw. in den Markt einführt, mithin also alle Maßnahmen der Produktvorstellung gegenüber potenziellen Produktbenutzern.⁶¹ Das Spektrum der Maßnahmen in diesem Bereich reicht dabei von produktbegleitenden Anwendungs- und Gebrauchsbeschreibungen, Montageanleitungen, Hinweisen auf der Verpackung über Güte- und sonstige Qualitätszeichen bis hin zu allen Varianten der Produktwerbung.^{62,63} Werden in diesen kommunikationspolitischen Medien produktbezogene Aussagen mit unmittelbarem und hinreichend konkretem Sicherheitsbezug gemacht, so sind diese ein Gradmesser für die von den Adressaten berechtigterweise zu erwartende Produktsicherheit und die Feststellung eines Produktfehlers.⁶⁴ Insbesondere den in der Werbung gemachten, sicherheitsbezogenen Aussagen über das Produkt ist vor diesem Hintergrund erhöhte Aufmerksamkeit seitens des Herstellers zu widmen, da gerade hier die Grenzen zwischen konkreten haftungsbegründenden Aussagen zur Si-

⁵⁸ Palandt- Thomas (1994), ProdHG: §3, Rz. 8.

⁵⁹ Vgl. Graf v. Westphalen, F. (1991), § 62, Rz. 10-11.

⁶⁰ Dieser Benutzerkreis wird regelmäßig weitreichender sein, als eine „originär“ anvisierte Zielgruppe, welche zumeist mit bestimmten Konsumentengruppen umschrieben wird, da nicht nur der eigentliche Konsument, sondern auch vom direkten Konsum ausgeschlossene Unbeteiligte (sog. „By- Stander“) durch die Produkthaftung in ihrem Integritätsinteresse geschützt werden sollen.

⁶¹ Vgl. Taschner, H.C.; Frietsch, E. (1990), S. 273.

⁶² Vgl. Graf v. Westphalen, F. (1991), § 62, Rz. 39-40.

⁶³ Somit sind die haftungsrechtlichen Aktivitäten hier weiter zu fassen als im Rahmen der Instruktionspflicht (vgl. unter c) in Punkt 2.3.2 dieser Arbeit), obgleich Instruktionsfehler in den Bereich der Darbietung einzuordnen sind.

⁶⁴ Vgl. Standop, D. (1995), Spalte 2102.

cherheit von Produkten und allgemeinen bzw. übertriebenen Aussagen, welche für die berechtigten Sicherheitserwartungen der Adressaten unerheblich sind, oft fließend verlaufen.⁶⁵ Ein Produktfehler i. S. der Darbietung des Produktes liegt also dann vor, wenn die tatsächliche Produktsicherheit negativ von der berechtigten Sicherheit abweicht, welche der jeweilige durchschnittliche Produktbenutzer angesichts der vom Hersteller bei der Produktvorstellung gemachten sicherheitsbezogenen Aussagen erwarten konnte.

b) Gebrauch des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann

Ein weiteres, die berechtigten Sicherheitserwartungen an das Produkt bestimmendes Kriterium ist der Produktgebrauch. Besondere Bedeutung ist dabei der diesbezüglichen Herstellererwartung beizumessen, da der Hersteller neben dem, der Zweckbestimmung des Produktes entsprechenden bestimmungsgemäßen auch den bestimmungswidrigen und vorhersehbaren Fehlgebrauch zu antizipieren und in Fabrikation und Instruktion von Neuprodukten entspr. zu berücksichtigen hat.⁶⁶ Nicht haftungsbegründend sind jedoch zweckentfremdende bewußte Fehlgebräuche bzw. Mißbräuche des Produktes.⁶⁷ Ein Produktfehler liegt vor diesem Hintergrund also dann vor, wenn der Hersteller nicht die Produktsicherheit gewährleistet, die – bezogen auf den noch billigerweise zu erwartenden Produktgebrauch – berechtigterweise noch erwartet werden konnte.

c) Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Produktes

In zeitlicher Hinsicht ist für das Maß der berechtigten Sicherheitserwartungen auf den Zeitpunkt der Inverkehrgabe, d.h. der Markteinführung abzustellen. Erfüllt das Produkt zu diesem Zeitpunkt dieses Maß an Sicherheit, so ist es fehlerfrei in den Verkehr gebracht worden und wird gem. § 3 II ProdHG nicht dadurch fehlerhaft, daß aufgrund gestiegener Sicherheitserwartungen später ein verbessertes Produkt in den Markt eingeführt wird. Dieser Aspekt ist insbes. für innovierende UN wichtig, da anderenfalls die Bereitschaft zur Planung von - sicherheitstechnisch verbesserten - Produktinnovationen gehemmt würde, weil hiermit eine Haftung für zeitlich früher in den Verkehr gebrachte Innovationen einherginge.

Die Haftungsverantwortung des Herstellers erstreckt sich damit nach ProdHG nur auf seinen innerbetrieblichen Bereich, womit eine Pflicht zur Beobachtung seiner Produkte nach Inverkehrgabe hier nicht besteht.⁶⁸ Produktbeobachtungsfehler sind somit nicht

⁶⁵ Vgl. Nettelbeck, B.I.(1995), S. 32-33.

⁶⁶ Vgl. Graf v. Westphalen, F.(1991), § 62, Rz. 53-59.

⁶⁷ Vgl. o.V. (1986).

⁶⁸ Dennoch ist eine ständige Beobachtung der Neuprodukte eine Daueraufgabe des Innovationsmanagements bezogen auf den Gebrauch und die Sicherheitserwartungen, welche an das Produkt gestellt werden, dringend zu empfehlen, um nicht eine Fehlerhaftigkeit i.S. der Aspekte a) und b) dieses Abschnittes zu begründen

unter die Vorschriften des ProdHG subsumierbar. Ebenso wird analog zu § 823 I BGB auch i. S. des ProdHG (§ 1 II S.5) weiterhin nicht für Entwicklungsfehler haftet. Neben den in a) bis c) ausgeführten und vom Gesetz explizit genannten Kriterien können weitere „sonstige Umstände“ für die Bestimmung der berechtigten Sicherheitserwartungen bzw. des Produktfehlers sein.⁶⁹ Zu nennen sind etwa die Natur des Produktes, das Preis-Leistungs-Verhältnis - da der Benutzer nicht von jedem Produkt ohne Rücksicht auf den gezahlten Preis die gleiche Sicherheit erwarten könne⁷⁰ - und die Befolgung technischer Normen und Standards (z.B. DIN- oder VDE- Vorschriften). Letzteres ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Fehlerfreiheit des Produktes, wenn nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in der Praxis bereits eine höhere Sicherheitserwartung vorherrscht, als es diese Normen und Standards verkörpern. Da die Fehlerkategorien der deliktischen Haftung (Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler) mit denen des ProdHG übereinstimmen⁷¹ und hier dann haftungsrelevant sind, wenn der jeweilige Fehler vor Inverkehrgabe des Produkts entstanden ist, liegt ein Produktfehler nach ProdHG dann vor, wenn die berechtigten Sicherheitserwartungen bzgl. dieser Pflichtenbereiche des Herstellers nicht erfüllt werden.⁷²

2.4.3 Beweislastverteilung, Rechtsfolgenanordnungen und Verjährung

Im Gegensatz zur BGB- Produkthaftung hat der Geschädigte gem. §1 IV ProdHG sämtliche haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale nachzuweisen, mithin den Fehler, den Schaden und den Ursachenzusammenhang zwischen Fehler und Schaden. Darüber hinaus ist der Geschädigte auch beweispflichtig für die Herstellereigenschaft des Anspruchsgegners i. S. des § 4 ProdHG.⁷³ In Bezug auf das Vorliegen eines Haftungsausschlußtatbestandes⁷⁴ gem. § 1 II Nr. 1-5 obliegt es dem Hersteller, einen solchen im Rahmen seiner Haftungsentlastung im Haftpflichtprozess zu beweisen.

Art und Umfang des, bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen, vom in Anspruch genommenen Herstellers zu leistenden Schadenersatzes sind nach Maßgabe der §§ 6-11 ProdHG im Vergleich zur BGB- Haftung vielfach eingeschränkt. So besteht etwa keine Ersatzpflicht für immaterielle Schäden in Form eines Schmerzensgeldes. Hinsichtlich

⁶⁹ Vgl. Nettelbeck, B.I.(1995), S. 39-44 und Palandt- Thomas (1999), ProdHG: § 3, Rz. 9.

⁷⁰ Vgl. Graf v. Westphalen, F.(1990), S. 88.

⁷¹ Vgl. Soergel- Zeuner (1998), ProdHG: § 3, Rz.2.

⁷² (z.B.: Welcher Sicherheitsstandard wird bei der Fabrikation eines PKW von dem durchschnittlichen Produktbenutzer erwartet, damit dieses Produkt als fehlerfrei fabriziert gilt ?).

⁷³ Vgl. Schmidt- Salzer, J.; Hollmann,H.H.,1988, S.457 ff.

⁷⁴ Auf diese soll hier nicht näher eingegangen werden, da es in Kap. 4 dieser Arbeit um Möglichkeiten der Haftungs- und somit Fehlervorbeugung und nicht um Entlastungsfragen bei Fehler- bzw. Schadenvorlage gehen soll (vgl. vertiefend zu den Ausschlußtatbeständen Koch, 1995, S. 100-105).

entstandener Personenschäden sieht § 10 einen Haftungshöchstbetrag von 160 Millionen DM vor. Diese summenmäßige Begrenzung gilt sowohl für ein einzelnes Schadenereignis, als auch für die Befriedigung sämtlicher, durch einen Serienschaden entstandener Ersatzansprüche. Des Weiteren ist für den Bereich der Sachschäden an ausschließlich privat genutzten Sachen eine Selbstbeteiligung des Geschädigten in Höhe von DM 1.125 gem. § 11 vorgesehen. Aufgrund der echten Anspruchskonkurrenz des ProdHG zu § 823 I BGB⁷⁵ können jedoch über diese Begrenzungen hinausgehende Ersatzverpflichtungen für den Hersteller entstehen.

Ansprüche aus dem ProdHG verjähren gem. § 12 analog zu § 852 I BGB dann, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten von dem Fehler, den Schaden und der Person des Schädigers geltend gemacht werden. In Ergänzung hierzu sieht § 13 ProdHG den Erlöschenstatbestand der Ansprüche vor, wonach diese zehn Jahre nach dem Zeitpunkt erlöschen bzw. wegfallen, in dem der Hersteller *das Produkt, welches den Schaden verursacht*, in den Verkehr gebracht hat.

3 Risikominderung bei gegebener Produktstrategie

3.1 Maßnahmen in Produktentwicklung und –konstruktion (Planungsphase)

Entscheidet sich das Management einer innovierenden UN auch angesichts der vorab dargestellten Haftungsrisiken zur Durchführung einer Innovation, so sind produkthaftungsrechtliche Sicherheitsziele bereits in der Planungsphase des neuen Produktes zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen haftungsrechtlichen Anforderungen an das neue Produkt können in einem, den Haftungsrisiken gerecht werdenden **Pflichtenheft**, welches die Grundlage für die technische Konstruktion bildet, explizit festgehalten werden. Das Pflichtenheft hat dabei durch Angaben über Einsatzmöglichkeiten und Zielgruppen des Produktes, sowie gesetzliche Sicherheitsvorschriften und Normen i.S. des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik die Voraussetzungen für eine fehlerfreie und die berechtigten Sicherheitserwartungen durchschnittlicher Benutzer entspr. Konstruktion zu schaffen.⁷⁶ Auf der Grundlage der sicherheitsorientierten Konstruktionsrichtlinien des Pflichtenheftes kann dann eine **Planung und Durchführung der Prototypenprüfung** vorgenommen werden, welche als Kontrollmaßstab einer sicherheitsorientierten Entwicklung und Konstruktion gem. den Anforderungen aus dem Pflichtenheft angesehen werden kann.

⁷⁵ Vgl. Punkt 2.2 dieser Arbeit.

⁷⁶ Vgl. Schramm, M.(1990), S. 99.

3.2 Maßnahmen im Bereich der Produktion (Erstellungsphase)

Nach Abschluß der Konstruktionsphase hat der Hersteller die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das konstruktiv ausgereifte Produkt auch fehlerfrei hergestellt wird. Im Mittelpunkt sollte dabei die **Intensivierung von Kontrollen** i. S. einer Überwachung der Fertigungsabläufe und einer produktbezogenen Prüfstrategie stehen. Aufgabe der Produktionsprozesskontrolle ist die Überwachung der einzelnen Fertigungsschritte und das korrigierende Eingreifen bei Störungen. Zur Identifikation von haftungsauslösenden Fabrikationsfehlern kann bspw. eine (Prozess-) FMEA⁷⁷ durchgeführt werden. Im Hinblick auf produktbezogene Prüfungen können prozessbegleitende Erzeugnisprüfungen und Produktendkontrollen unterschieden werden, wobei deren Umfang in einer Total- bzw. stichprobenartigen Partialanalyse bestehen kann.⁷⁸ Ziel aller Kontrollen muß eine Null- Fehler- Produktion sein, da nach ProdHG auch für sog. Ausreißer gehaftet wird.⁷⁹

3.3 Maßnahmen im Zuge der Markteinführung und –bewährung (Marktphase)

Zentrales Element einer Markteinführung von Innovationen unter Haftpflichtgesichtspunkten bildet die Gestaltung der **Produktkommunikation**, da diese Instruktionsfehler⁸⁰ begründen können, aber auch berechnete Sicherheitserwartungen der Benutzer beeinflussen. Um hier einer Haftung vorzubeugen, ist in Gebrauchsanweisungen konkret und in verständlicher Form auf mögliche Gefahren bei der Produktbenutzung hinzuweisen und vor sicherheitskritischen Eigenschaften des Produktes zu warnen. Maßstab für Art und Umfang dieser Angaben bildet regelmäßig der Erfahrungs- und Wissenshorizont des durchschnittlichen Produktbenutzers.⁸¹ In der Produktwerbung sind alle Aussagen und Darstellungen zu vermeiden, welche sicherheitsbezogene Superlative⁸²(z.B.: 100%-ig sicher etc.) behaupten oder unter Sicherheitsaspekten unrealistische Verwendungsmöglichkeiten des Produktes beinhalten, da dies zu Sicherheitserwartungen führen kann, welche sich in der Praxis nicht erfüllen und so haftungsbegründend für den Hersteller wirken. Eine **haftungsorientierte Gestaltung der Werbeaussagen** hat damit in erster Linie produktgerechte und realistische Produktverwendungen und sicherheitsrelevante Produkteigenschaften zu kommunizieren, die auch bei vorhersehbaren Fehlgebräuchen nicht zu Schäden für die Produktbenutzer führen.

⁷⁷ Vgl. Werder, A., v., Klinkenberg, U., Frese, E. (1990), S. 118.

⁷⁸ Vgl. Prasuhn, T., 1998, S. 213.

⁷⁹ Vgl. Punkt 2.4.1 dieser Arbeit.

⁸⁰ Vgl. unter c) in Punkt 2.3.2 und Abschnitt 2.4.2 dieser Arbeit.

⁸¹ Vgl. o.V., 1994.

⁸² Vgl. McGuire, Woods, Battle und Booth, 1988, S. 23.

In der Phase der Marktbewährung der Innovation ist es vor allem Aufgabe eines haftpflichtorientierten Innovationsmanagements, die **Produktbeobachtung** am Markt, d.h. beim Konsumenten zu planen und durchzuführen. Dabei steht der Aufbau eines umfassenden Informationssystems, in welches insbes. dem Hersteller nachgelagerte Distributionsstufen, d.h. Händler und der Kundendienst einzubinden sind, um durch diese marktnahen Institutionen haftungsrelevante Informationen über die Bewährung des Produktes in der praktischen Anwendung zu generieren. Aus den hierbei gewonnenen konkreten Hinweisen auf potenzielle Gefährdungen der Verbraucher durch das Produkt oder bekanntgewordenen Häufungen von Schadensfällen in Zusammenhang mit dem innovativen Produkt sind haftungsvorbeugende Maßnahmen zu treffen, welche – je nach Art und Ausmaß der Gefährdung bzw. bereits eingetretener Schäden – bis zum **Rückruf** des Produktes als ultima ratio reichen können.

4 Risikominderung durch veränderte Produktstrategien

Ein aus Sicherheits- und Haftungsgesichtspunkten vollzogener Produktrückruf stellt die letzte Maßnahme dar, mit der ein haftungsorientiertes Innovationsmanagement der rechtlich verankerten Produkthaftung bei gegebener Produktstrategie Rechnung zu tragen hat. Im Rahmen des Innovationsmanagements gilt es nun, eine Entscheidung über das Schicksal der bisher – haftungsrechtlich bedenklichen – verfolgten Produktpolitik zu treffen und dabei produktpolitische Optionen i. S. neuer innovativer (Sicherheits-) Produktlösungen auf ihre Eignung hin zu überprüfen, Haftungsrisiken für die Zukunft zu begrenzen.⁸³ Ansatzpunkte hierfür bilden die Erkenntnisse aus der Produktbeobachtung der bisherigen Produktinnovation. Die Analyse der Ursachen bekannt gewordener Gefahren bzw. bereits eingetretener Mangelfolgeschäden hat dabei Art und Ausmaß der Risiken danach zu unterscheiden, ob diese auf konkret ermittelbare Produktfehler, bestimmungswidrige Produktgebräuche oder auf eine Produktverwendung durch bestimmte, identifizierbare Benutzerkreise zurückzuführen sind. Erweisen sich bspw. bestimmte Eigenschaften des Produktes als sicherheitskritisch (z.B. mangelnde Hitzebeständigkeit von Lampenschirmen), so liegt ggf. ein Konstruktionsfehler bezogen auf die technische Produktkonzeptionierung vor. Eine **risikomindernde Produktvariation** kann hier in Form eines Austausches der verarbeiteten Materialien vorgenommen werden, welche eine höhere Hitzebeständigkeit aufweisen. Diese Maßnahme kann das Ergebnis einer zuvor initiierten **Verstärkung der sicherheitsorientierten Produktforschung** sein, im Rahmen derer etwa mittels Erwerb von Lizenzen eine Möglichkeit für den Hersteller

⁸³ Vgl. Schneider, B. (1985), S.140.

geschaffen wurde, diese Materialien verarbeiten und das sicherheitstechnisch modifizierte Produkt weiterhin vertreiben zu können.⁸⁴

Eine Erweiterung der Produktpalette aus schadensvorbeugenden Gründen ist dann eine haftungsreduzierende Option für den Hersteller, wenn Folgeschäden durch die urspr. Produktinnovation lediglich bei bestimmten bes. gefährdeten Benutzerkreisen oder nur in Zusammenhang mit bestimmten – ggf. bestimmungswidrigen – Produktgebräuchen auftreten. Beispielhaft für den ersten Fall sind Kindersitze i.V.m. PKW oder innovative Sicherheitslösungen für Fehlbedienungen von Küchengeräten u.ä. Für derartige Ausweitungen des Produktprogramms durch **risikomindernde Zusatzangebote** gilt ebenso wie für die Ursprungsinnovation das Primat eines „Hineinkonzipierens“ von Sicherheit während des gesamten Innovationsprozesses.⁸⁵

Stellen sich die vorab beschriebenen Maßnahmen als ungeeignet bzw. als zur Risikominderung des von der urspr. Produktinnovation ausgehenden Gefährdungspotenzials nicht ausreichend dar, oder gestalten sich diese Optionen als finanziell, organisatorisch oder personell nicht durchführbar, so ist zwingend eine partielle, d.h. auf bestimmte Absatzmärkte oder Benutzergruppen beschränkte bzw. vollständige **Eliminierung des Produktes** vorzunehmen.⁸⁶ Im Hinblick auf eine länderbezogene Eliminierungsentscheidung sind hierbei vor dem Hintergrund der EG- Produkthaftungsrichtlinie die unterschiedlichen Umsetzungen in nationale Bestimmungen der EG- Mitgliedsländer zu berücksichtigen.⁸⁷ Eine nach Abnehmergruppen differenzierende Eliminierungsentscheidung hat insbes. auf die jeweiligen „berechtigten Sicherheitserwartungen“ i.S. des ProdHG abzustellen. Eine vollständige Eliminierung und Einstellung der Produktion ist jedoch dann unumgänglich, wenn es sich etwa um nicht behebbare Konstruktionsfehler handelt, die dem innovativen Produkt anhaften und ursächlich für Serienschäden sind.

5 Fazit

Zunächst wurden zentrale Haftungsgrundlagen der Produkthaftung in Deutschland dargestellt und die Relevanz einzelner Vorschriften für die Innovationstätigkeit des Herstellers herausgestellt. Bei der Gegenüberstellung der Regelhaftung des BGB und der seit 1990 daneben geltenden Haftung nach ProdHG zeigte sich, daß der Produkthaftung durch Einführung des ProdHG als Rahmenfaktor für die Innovationstätigkeit erhöhte Bedeutung zukommt. Verantwortlich hierfür ist insbes. die weite Auslegung des

⁸⁴ Vgl. Ahlert, D., Schröder, H. (1996), S. 218 – 219.

⁸⁵ Vgl. Punkt 4 dieser Arbeit.

⁸⁶ Vgl. Werder, A., v. Klinkenberg, U., Frese, 1990, S. 136; Klinkenberg, U. (1992), S. 112.

⁸⁷ Vgl. z.B. Übersicht bei SAQ, VSM (Hrsg. 1982), S. 33-35.

Fehlerbegriffes, vor allem aber das Prinzip der Verschuldensunabhängigkeit, welches den Einwand des Ausreißers nicht mehr zuläßt und eine Haftungsverantwortung des Herstellers auch für die ihm vorgelagerten Stufen im Marktweg (z.B. Zulieferer) begründet. Dennoch stellt das Haftungsprinzip des ProdHG m.E. keine „Bremse“ für die grundsätzliche Bereitschaft zur Planung und Durchführung von Innovationen dar, da nach wie vor nicht für Entwicklungsfehler gehaftet wird und das ProdHG bzgl. der Rechtsfolgen der Haftung nicht so weitreichend ist wie die weiterhin geltende BGB-Produkthaftung.⁸⁸ Das Haftungsrisiko neuer Produkte ist mit Einführung des ProdHG also keineswegs unkalkulierbar geworden. Oberstes Ziel jeglicher Innovationstätigkeit muß es dennoch sein, das Erreichen eines „Null- Fehler- Standards“ in allen Phasen des Innovationsprozesses anzustreben, wozu dem haftungsorientierten Innovationsmanagement ein breiter „Werkzeugkasten“ zur Verfügung steht, dessen Elemente im dritten Kapitel knapp dargestellt wurden. Im Mittelpunkt standen dabei die Schaffung von Produktsicherheit als Qualitätsmerkmal von Produktinnovationen, sowie die haftungsorientierte Gestaltung der Werbeaussagen.

Die haftungsrechtliche Herausforderung, welcher sich das Innovationsmanagement gegenüber sieht, kann jedoch auch zu produktpolitischen Entscheidungen von unternehmenspolitischem Rang zwingen, welche bis zur Eliminierung des Produktes und somit zur Aufgabe der Produktinnovation reichen. Die damit verbundenen Konsequenzen für die Produktstrategie thematisierte der vierte Abschnitt der Arbeit.

Abschließend ist insofern zu resümieren, das sich der Erfolg des Innovationsmanagements in der Zukunft zunehmend daran bemessen wird, inwieweit es ihm gelingt, eine Sicherstellung der Fehlerlosigkeit von am Markt angebotenen Produktneuentwicklungen zu erreichen. Ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Verankerung eines Risikomanagements im Rahmen des Innovationsmanagements, welches dem Haftungsrisiko, das sich wie ein „roter Faden“ durch die gesamte Innovationstätigkeit des Herstellers zieht, mittels geeigneter Risikominderungsmaßnahmen dort begegnet, wo es entsteht.

⁸⁸ Vgl. Nieschlag, R., Dichtl, E., Hörschgen, H. (1994), S. 286, sowie die Punkte 2.3.3 und 2.4.3 dieser Arbeit.

Entscheidungsverzeichnis

BGH 26.11.1968	BGHZ 51, S. 91, 104 ff.	(Hühnerpest)
BGH 19.06.1973	BB 1973, S. 1373	(Feuerwerkskörper)
BGH 17.03.1981	BGHZ 80, S.186, 199	(Apfelschorf)
BGH 07.06.1988	BGHZ 104, S. 323, 327	(Limonadenflasche)
BGH 17.10.1989	ZIP 1990, S.516	(Pferdebox)

Literaturverzeichnis

- Ahlert,D.; Schröder,H. (1996):** Rechtliche Grundlagen des Marketing, 2. Auflage, Stuttgart u.a.1996
- Anhalt, P. (1978):** Produzentenhaftung: Rechtsgrundlagen, Haftungsrisiken, Absicherungsmöglichkeiten, Kissing 1978
- Brockhoff, K. (1999):** Produktpolitik, 4. Auflage, Stuttgart 1999
- Brox, H. (1996):** Besonderes Schuldrecht, 21. Auflage, München 1996
- Foerste, U. (1989):** Deliktische Haftung, in: Graf von Westphalen (Hrsg. 1989): Produkthaftungshandbuch, Band 1: Vertragliche und deliktische Haftung, Strafrecht und Produkthaftpflichtversicherung, München 1989
- Franz, B. (1995):** Qualitätssicherungsvereinbarungen und Produkthaftung, Baden-Baden 1995
- Frietsch, E.(1990)** Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte und seine Konsequenzen für den Hersteller, in: DB, 1990, S. 29-35
- Graf von Westphalen, F.(1990):** Das neue Produkthaftungsgesetz, in: NJW,

- 1990, S. 83-92
- Graf von Westphalen, F.(1991):** Produkthaftungshandbuch, Band 2: Das deutsche Produkthaftungsgesetz, Internationales Privat- und Prozeßrecht, Länderberichte zum Produkthaftungsrecht, München 1991
- Hansen, U.; Leitherer, E. (1984):** Produktpolitik, 2. Auflage, Stuttgart 1984
- Heck, H.-J. (1990):** Produkthaftung, Stuttgart, München, Hannover 1990
- Klinkenberg, U. (1992):** Fehlerherd Marketing, in ASW, 1992, S. 104-112
- Koch, D. (1995):** Produkthaftung: Zur Konkurrenz von Kaufrecht und Deliktsrecht, Berlin 1995
- Mc Guire, Woods, Battle & Booth (1988):** Risk Management in den USA, Frankfurt 1988
- Nettelbeck, B.I. (1995):** Produktsicherheit-Produkthaftung: Anforderungen an die Produktsicherheit und ihre Umsetzung, Berlin et. al. 1995
- Nieschlag, R.; Dichtl, E. & Hörschgen, H. (1994):** Marketing, 17. Auflage, Berlin 1994
- o.V. (1986):** Wenn die Katze im Backofen getrocknet wird, in: FAZ vom 24.04.1986
- o. V. (1994):** Über die gesetzliche Haftung des Herstellers unter Berücksichtigung des Produkthaftungsgesetzes, in: Beilage zu den ZVEI- Mitteilungen 2/94, 3. Auflage, Januar 1994, Frankfurt 1994
- Palandt, O. (Hrsg. 1994):** Palandt- Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 58. Auflage, München 1999
Zitiert: Palandt- ...(Bearbeiter), §..., Rz....

- Pleslak, F; Sabisch, H. (1996):** Innovationsmanagement, Stuttgart 1996
- Pott, W.; Frieling, G.(1992):** Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHG), Essen 1992
- Prasuhn, T.(1998):** Die Entwicklung eines ganzheitlichen Produkthaftungsmanagements auf Basis einer umfassenden Analyse der deutschen Produkthaftungssituation, Berlin 1998
- Röper, B. (1980):** Produzentenhaftung als Innovationshindernis, in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein- Westfalen (Hrsg. 1980): Produzentenhaftung als Innovationshindernis, Dortmund 1980
- SAQ und VSM (Hrsg. 1982):** Die Risiken der Produkthaftung, Zürich 1982
- Schmidt- Salzer, J. (1988):** Der Fehlerbegriff der EG- Richtlinie Produkthaftung, in: BB (1988), S.349-356
- Schmidt- Salzer, J. (1990):** Produkthaftung: Band III/1, Deliktsrecht, 1.Teil, Braunschweig 1990
- Schmidt- Salzer, J. & Hollmann, H. H. (1988):** Kommentar EG- Richtlinie Produkthaftung, 2.Band, 2. Auflage, Heidelberg 1988
- Schneider, B. (1985):** Der Einfluß der Produzentenhaftung auf die Produktpolitik, Würzburg 1985
- Schramm, M. (1990):** Produkthaftung und Qualitätssicherung als Problemfeld der strategischen Führung einer Industrieunternehmung, Gießen 1990

- Soergel, T.; Siebert, W. (Hrsg., 1999):** Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 5/2, Teil Schuldrecht IV/2, Kohlhammer-Kommentar, Stuttgart 1999
Zitiert: Soergel-...(Bearbeiter), §...Rz...
- Standop, D. (1995):** Produkthaftung, in: Tietz, B.; Köhler, R.; Zentes, J. (Hrsg.): Handwörterbuch des Marketing, 2. Auflage, Stuttgart 1995, Sp. 2102 – 2108
- Taschner, H.C. (1986):** Produkthaftung: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374EWG), München 1986
- Taschner, H.C., Frietsch, E. (1990):** Produkthaftungsgesetz und EG- Produkthaftungsrichtlinie: Kommentar, 2. Auflage, München 1990
- Vahs, D.; Burmester, R. (1999):** Innovationsmanagement, Von der Produktidee zur erfolgreichen Vermarktung, Stuttgart 1999
- Werder, A., v.; Klinkenberg, U. & Frese, E. (1990):** Produkthaftungsmanagement, Stuttgart 1990
- Zentes, J. (1979):** Marketing- und wettbewerbspolitische Aspekte der Produzentenhaftung, in: Marketing, ZFP, 1979, S. 237 – 245
- Zinkann, R.C. (1989):** Die Reduzierung der Produkthaftungsrisiken: Eine technisch- betriebswirtschaftliche Gestaltungsaufgabe, Berlin 1989

